

Stenographisches Protokoll

20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 26. November 1953

Inhalt	
1. Nationalrat	
Zuschrift des Abg. Dr. Stüber, betreffend seinen Austritt aus dem Klub der WdU (S. 620)	
2. Personalien	
a) Krankmeldung (S. 620)	
b) Entschuldigungen (S. 620)	
c) Urlaube (S. 620)	
3. Bundesregierung	
Schriftliche Anfragebeantwortungen 65 bis 67 (S. 620)	
4. Ausschüsse	
a) Neuwahl von Ausschüssen (S. 632)	
b) Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der neu gewählten Ausschüsse (S. 632)	
5. Regierungsvorlagen	
a) Kraftfahrgesetznovelle 1953 (153d.B.) (S. 620) — Handelsausschuß (S. 621)	
b) Gewerbesteuergesetz 1953 (154 d. B.) (S. 620) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 621)	
c) Abänderung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141 (betreffend Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen) (155 d. B.) (S. 620) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 621)	
d) Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (156d.B.) (S. 620) — Handelsausschuß (S. 621)	
e) Normengesetz (157 d. B.) — Handelsausschuß (S. 621)	
f) Auslandstitel-Bereinigungsgesetz (161 d. B.) (S. 621)	
g) Begünstigungen für Kriegsbeschädigte und Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes im öffentlichen Personenverkehr (162 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 621)	
h) Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz a. d. D., Untere Donaulände Nr. 68 und Honauerstraße Nr. 3, EZ. 287, KG. Linz (164 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 621)	
i) Zweites Abkommen über Arbeitslosenversicherung zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (165 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 621)	
j) Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer (166 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 621)	
k) Änderungen des Zolltarifes (174 d. B.) — Zollausschuß (S. 621)	
l) Einkommensteuergesetz 1953 (175 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 621)	
6. Immunitätsangelegenheit	
Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Appel (152 d. B.)	
Berichterstatter: Strasser (S. 632)	
Annahme des Ausschußantrages (S. 632)	
7. Verhandlungen	
a) Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (136 d. B.): Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (158 d. B.)	
Berichterstatter: Dr. Tschadek (S. 621)	
Redner: Dr. Pfeifer (S. 622), Machunze (S. 624) und Czernetz (S. 626)	
Genehmigung (S. 628)	
b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (138 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 36. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (159 d. B.)	
Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 628)	
Genehmigung (S. 629)	
c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (147 d. B.): Zweites Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung (160 d. B.)	
Berichterstatter: Preußler (S. 629)	
Redner: Dr. Pfeifer (S. 630)	
Genehmigung (S. 632)	
Eingebracht wurden	
Anträge der Abgeordneten	
Polcar, Herzele, Dr. Maleta, Dr. Tončić, Grubhofer u. G. zur Schaffung eines Bundesgesetzes, durch welches der Wirkungsbereich einiger Bundesministerien hinsichtlich der Luftfahrt geordnet wird (Luftfahrt-Kompetenzgesetz) (49/A)	
Polcar, Reich, Dr. Hofeneder, Römer u. G. zur Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes, womit Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialisten-Gesetz) abgeändert werden (50/A)	
Anfragen der Abgeordneten	
Köck, Dr. Hofeneder, Altenburger, Rainer u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Entnivellierung der Sozialrenten (82/J)	
Reich, Grete Rehor, Dr. Koren u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Hinaufsetzung der Altersgrenze für Freifahrten von Kindern (83/J)	

620 20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953

Reich, Grete Rehor, Bleyer, Mittendorfer u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Zuerkennung von Renten an Arbeiterwitwen, deren Gatten vor dem 1. 9. 1939 verstorben sind (84/J)

Hillegeist, Uhlir, Kysela, Wilhelmine Moik u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Behandlung der Sozialversicherungsrentner (85/J)

Dr. Gredler, Herzele u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Gebarung mit der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Firma „Österreichische, früher Ost-märkische Filmtheaterbetriebs-Ges. m. b. H.“ in Wien (86/J)

Dr. Gredler, Herzele u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Mißstände in der Magistratsabteilung 62 der Stadt

Wien als Aufsichtsbehörde für öffentliche Verwalter und Aufsichtspersonen und Nicht-behebung solcher Mißstände durch das Bundesministerium für Finanzen (87/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus u. G. (65/A. B. zu 80/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (66/A. B. zu 49/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (67/A. B. zu 81/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Hurdes.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 17. Sitzung vom 28. Oktober, der 18. Sitzung vom 29. Oktober und der 19. Sitzung vom 30. Oktober 1953 sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und daher genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Abg. Cerny, Dipl.-Ing. Hartmann, Dipl.-Ing. Rapatz, Römer, Wührer, Dr. Josef Fink, Fageth, Frömel, Dr. Koref, Stampler, Rosa Rück, Dr. Kraus, Dr. Kopf und Dipl.-Ing. Dr. Scheuch.

Krank gemeldet ist der Herr Abgeordnete Präsident Hartleb.

Dem Herrn Abgeordneten Präsident Böhm habe ich über sein Ersuchen einen Urlaub bis einschließlich 27. November erteilt, da er zu einer Tagung des Verwaltungsausschusses des Internationalen Arbeitsamtes reisen mußte.

Der Herr Abg. Strommer ist krank und hat um einen Urlaub in der Dauer von drei Monaten, das ist bis 4. Feber 1954, angesucht. Aus dem gleichen Grunde hat auch der Herr Abg. Fageth um einen sechswöchigen Krankenurlaub, das ist bis 3. Jänner 1954, angesucht. Ich nehme an, daß dagegen niemand Widerspruch erhebt, sodaß die Urlaube gemäß § 12 der Geschäftsordnung erteilt erscheinen.

Die schriftliche Anfragebeantwortung nachstehender Anfragen wurde den Anfragestellern zugeleitet:

Anfrage Nr. 49 der Abg. Dr. Gredler, Herzele u. G., betreffend Refundierung rechtswidrig eingehobener Arbeiterkammerumlagen an öffentlich-rechtliche Bedienstete, die in einem der im § 1 Abs. 1 lit. e des Arbeiterkammergesetzes bezeichneten Betriebe beschäftigt sind;

Anfrage Nr. 80 der Abg. Dr. Kraus, Ebenbichler u. G., betreffend die Verwaltung des Deutschen Eigentums;

Anfrage Nr. 81 der Abg. Dr. Pfeifer, Hartleb u. G., betreffend die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes (Dienstrechtes).

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Mackowitz, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführer Mackowitz:

„An das Präsidium des österreichischen Nationalrates, zu Handen des Herrn Präsidenten Dr. Felix Hurdes.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Hiemit gebe ich meinen Austritt aus dem Klub der WdU bekannt. Ich gedenke mein Mandat künftig als fraktionsloser Abgeordneter auszuüben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Fritz Stüber“

Präsident: Das Schreiben dient zur Kenntnis.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Mackowitz: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Kraftfahrgesetz 1946 abgeändert wird (Kraftfahrgesetznovelle 1953) (153 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Gewerbesteuer (Gewerbesteuergesetz 1953) (154 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, abgeändert wird (155 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen abgeändert wird (156 d. B.);

20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953 621

Bundesgesetz, womit das Normenwesen geregelt wird (Normengesetz) (157 d. B.):

Bundesgesetz über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel (Auslandstitel-Bereinigungsgesetz) (161 d. B.);

Bundesgesetz über Begünstigungen für Kriegsbeschädigte und Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes im öffentlichen Personenverkehr (162 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz a. d. D., Untere Donaulände Nr. 68 und Honauerstraße Nr. 3, EZ. 287, KG. Linz (164 d. B.);

Bericht an den Nationalrat, betreffend Zweites Abkommen über Arbeitslosenversicherung zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (165 d. B.);

Bericht an den Nationalrat, betreffend Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer (166 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Zolltarifes (174 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1953 — EStG. 1953) (175 d. B.).

Es werden zugewiesen:

153, 156 und 157 dem Handelsausschuß;

155, 162, 165 und 166 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

174 dem Zollausschuß;

154, 164 und 175 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Präsident: Ferner setze ich gemäß § 34 Abs. B der Geschäftsordnung den Punkt: Neuwahlen des Rechnungshofausschusses, des Handelsausschusses, des Justizausschusses, des Unterrichtsausschusses, des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform, des Verkehrsausschusses, des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe, des Zollausschusses und des Ausschusses für die Beratung europäischer Fragen, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Diese Wahlen werden am Schlusse der Sitzung vorgenommen. Sie sind durch den Austritt des Abg. Dr. Stüber aus der Wahlpartei der Unabhängigen notwendig geworden.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Wir kommen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die

Regierungsvorlage (136 d. B.): Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (158 d. B.).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abg. Dr. Tschadek, um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Zu Beginn des Jahres 1950 hat der Ausschuß für wirtschaftliche und soziale Probleme der Vereinten Nationen den Entwurf eines Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde nicht nur den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, sondern auch einer Reihe anderer Länder, darunter auch Österreich, zugemittelt, und diese Länder wurden eingeladen, an einer Konferenz über die Beratung des Abkommens in Genf teilzunehmen.

Die österreichische Bundesregierung hat die Einladung angenommen. Es hat in der Zeit vom 2. bis 25. Juli 1951 in Genf eine solche internationale Konferenz zur Beratung von Flüchtlingsfragen stattgefunden. Das Ergebnis der Konferenz war der Entwurf der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der den Abgeordneten des Hohen Hauses zugemittelt wurde.

Diese Konvention war Gegenstand eingehender Beratungen im Verfassungsausschuß, der einen Unterausschuß eingesetzt hat, um zu den einzelnen in der Konvention aufgeworfenen Problemen Stellung zu nehmen.

Die Konvention beschäftigt sich zunächst einmal mit der Feststellung des Begriffes des Flüchtlings und sagt unter anderem, daß Flüchtlinge alle Personen sind, die infolge vor dem 1. Jänner 1951 eingetretener politischer Ereignisse begründete Furcht haben mußten, daß sie aus rassischen, religiösen, sozialen oder politischen Gründen in ihrer Heimat verfolgt würden, und die deshalb gezwungen waren, ihr Heimatland zu verlassen. Im Art. 1 Abs. F wird jedoch ausdrücklich festgestellt, daß sich der Begriff des Flüchtlings nicht auf alle möglichen Arten von Kriegsverbrechern bezieht und daß als Flüchtlings nicht angesehen werden kann, wer gegen den Frieden oder gegen die Idee der Vereinten Nationen aufgetreten ist. Es ist also in dieser Konvention nunmehr eine klare Definition des politischen Flüchtlings gegeben.

Die weiteren Artikel der Konvention regeln die Rechte und Pflichten der Flüchtlinge in ihrem Gastlande. Man geht dabei von dem Gedanken aus, daß Flüchtlinge eine rechtliche Sonderstellung genießen müssen, da sie aus ihrer Flüchtlingseigenschaft heraus vielfach nicht in der Lage sind, die normalen gesetzlichen Voraussetzungen für die Aus-

622 20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953

übung eines Berufs oder für die Geltendmachung von Rechten nachzuweisen. Es ist ja dem Flüchtling nicht ohne weiteres möglich, sich Dokumente, Zeugnisse und Bescheinigungen aus dem alten Heimatland zu beschaffen. Es muß also durch eine gesetzliche Sonderregelung den Flüchtlingen die Möglichkeit gegeben werden, in dem Gastlande ihren Unterhalt zu finden oder auch eine dauernde Existenz zu begründen.

Bei Beratung der Konvention über Flüchtlingsfragen ist auch von dem Gedanken der Reziprozität die Rede gewesen. Man ist zur Überzeugung gekommen, daß es gerade bei Flüchtlingen nicht möglich ist, ihnen nur die Rechte im Gastland zu gewähren, die etwa der Österreicher im Heimatland des Flüchtlings genießt. Denn gerade die Länder, aus denen die Flüchtlinge kommen, unterhalten keine oder sehr mangelhafte Beziehungen zu Österreich, und es sind keine Gegenseitigkeitsabkommen mit diesen Ländern getroffen. Man würde also dem Flüchtling unrecht tun, wenn man in allen Fällen die Reziprozität erforderlich machen würde. Die Konvention hat daher von dieser Reziprozität, die bisher im Ausländerrecht eine gewisse Rolle gespielt hat, bewußt und absichtlich abgesehen.

Besonders wichtig ist der Art. 42 der Ihnen ausgehändigte Vorlage, der das Recht vorsieht, daß die Staaten, die der Flüchtlingskonvention beitreten, zu einzelnen Bestimmungen Vorbehalte machen können, so daß diese Bestimmungen dann in ihrem Lande nicht gelten.

Der Ausschuß hat sich mit einer Reihe von Fragen beschäftigt, die eventuell die Möglichkeit zur Erhebung von Vorbehalten gegeben hätten. Er ist aber zu der Überzeugung gekommen, daß es zweckmäßig ist, eine solche Flüchtlingskonvention möglichst einheitlich und unverändert in allen Ländern gelten zu lassen. Denn wenn in dem einen Land der Art. 2, in dem anderen Land der Art. 5 und in einem dritten Land der Art. 21 durch Vorbehalt außer Kraft gesetzt wird, dann verliert die Internationale Flüchtlingskonvention ihren einheitlichen internationalen Charakter und damit einen Teil ihres Schutzes, den sie den Flüchtlingen geben soll.

Der Ausschuß hat daher nur zu einem einzigen Punkt, und zwar zu Art. 17 Z. 1 und 2, aus arbeitsrechtlichen Gründen einen solchen Vorbehalt gemacht, der im schriftlichen Bericht des Ausschusses, der Ihnen vorliegt, eingehend begründet wurde.

Soweit einzelne Artikel zu Mißverständnissen führen könnten, hat der Ausschuß eine Interpretation dazu beschlossen, die gleichfalls in Genf hinterlegt werden wird, sodaß falsche

Auslegungen dieser Konvention auf österreichischem Boden nicht möglich sind und die Konvention also nur so weit wirkt, als es wirklich Absicht der gesetzgebenden Körperschaft ist.

Wie wichtig eine solche Flüchtlingskonvention ist, ergibt sich aus einigen Zahlen, die ich dem Hohen Haus bekanntgeben will: In Österreich befinden sich mit dem Stand vom 1. September 1953 40.000 fremdsprachige Flüchtlinge und noch ungefähr 200.000 Volksdeutsche, die die Einbürgerung noch nicht erlangt haben. Für die Volksdeutschen ist diese Flüchtlingskonvention nicht in allen Punkten von so großer Bedeutung, weil wir durch Sondergesetze besonders auf arbeitsrechtlichem Gebiet bereits eine Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern vorgenommen haben. Aber auch für die Volksdeutschen kommen einige Bestimmungen der Flüchtlingskonvention in Frage, die eine Besserstellung der Volksdeutschen wie eine Besserstellung aller anderen Flüchtlinge gegenüber bisher beinhalten.

Die Internationale Flüchtlingskonvention wurde bereits von fünf europäischen Staaten ratifiziert. Es sind dies Dänemark, Norwegen, Belgien, Luxemburg und Deutschland. Auch diese Länder haben im wesentlichen keine Vorbehalte gemacht, sondern sind wie Österreich von dem Gedanken ausgegangen, ein möglichst einheitliches internationales Recht für den politischen Flüchtling zu schaffen.

Hohes Haus! Ich bitte Sie, dem Antrag in 158 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Wir können nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Zeit bald vorübergeht, in der solche Flüchtlingskonventionen nötig sind. Daß wir diese Konvention beschließen müssen, spricht gegen die Staaten, die ein neues Flüchtlingselend in der Welt geschaffen haben. Möge der Beschuß des österreichischen Parlamentes auch ein Appell an das Gewissen der Welt sein!

Ich beantrage, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat den Antrag gestellt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Zum Worte gemeldet ist der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! „Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt, Graf Isolani“, so spricht der Feldmarschall Illo, Wallensteins Vertrauter, in „Piccolomini“, erste

20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953 623

Szene. So könnte auch der Hochkommissar für das Flüchtlingswesen zu Österreich sagen, das erst zweieinhalb Jahre nach der Unterzeichnung dieses wichtigen Vertrages durch den österreichischen Delegierten in Genf den Vertrag der parlamentarischen Genehmigung unterzieht. „Wir kommen aber“, können wir Österreicher sagen. „Wir kommen auch mit leeren Händen nicht“, so antwortet darauf Isolani, und auch dies können wir sagen: Wir brauchen uns der Art und Weise unseres freilich späten Beitrittes nicht zu schämen, da wir die vom Delegierten im Auftrage der Regierung bei der Unterzeichnung gemachten Vorbehalte in großzügiger Weise aufgehoben haben, bis auf den schon erwähnten Vorbehalt zu dem einen Artikel, der von der arbeitsrechtlichen Gleichstellung handelt. Diesem einen Vorbehalt konnten wir zustimmen, und wir konnten das umso leichter tun, als ja die arbeitsrechtliche Gleichstellung der volksdeutschen Flüchtlinge und Vertriebenen, die uns naturgemäß am allermeisten am Herzen liegen, am 18. Juli 1952, auch da etwas spät, aber endlich doch hergestellt worden ist.

Durch die sieben Gleichstellungsgesetze, die am 18. Juli 1952 beschlossen wurden, hat die Flüchtlingskonvention für die Volksdeutschen, die, wie ja schon der Herr Berichterstatter an Hand von Ziffern ausgeführt hat, weitaus das größte Kontingent der „Flüchtlinge“ in Österreich stellen, nicht mehr die Bedeutung, die sie vor dem 18. Juli 1952 gehabt hat. Aber auch für sie, auch für diese weitaus größte Gruppe der Flüchtlinge bedeutet sie einen Fortschritt namentlich auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge und hinsichtlich der sogenannten administrativen Maßnahmen, wie ein Abschnitt dieser Konvention überschrieben ist, der von Verwaltungshilfe, Identitätspapieren, Bewegungsfreiheit, Einreisefreiheit, Ausweisungsverbot und ähnlichem mehr handelt. Umso größer ist naturgemäß die Bedeutung der Konvention für die fremdsprachigen Flüchtlinge, namentlich auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet. Herr Abg. Dr. Tschadek hat Ihnen früher schon Ziffern genannt, allerdings ist die Ziffer, die Innenminister Helmer in der Budgetdebatte am 12. November im Ausschuß bekanntgegeben hat, noch etwas höher gewesen. Die Gesamtzahl der Flüchtlinge in Österreich war nach dem Bericht der „Wiener Zeitung“ nach dem Stand vom 1. September 1953 mit 279.000 angegeben, und auch diese Ziffer kann sich offenkundig nur auf noch nicht eingebürgerte Flüchtlinge beziehen. Die Zahl der überhaupt hier Asylrecht suchenden Flüchtlinge ist ja viel größer gewesen. Wir wissen ja, daß allein eine Gruppe der Volks-

deutschen, nämlich die der Donauschwaben, schon 160.000 Seelen zählt.

Wenn wir hier von den nicht eingebürgerten Flüchtlingen sprechen, so muß festgestellt werden, daß die Konvention ebenfalls den Begriff des Flüchtlings so abgrenzt, daß der Flüchtlings, sobald er in dem Gastland selbst oder sonstwo die Staatsbürgerschaft und damit den vollen Schutz des Staates, dessen Staatsangehöriger er wird, erwirbt, nicht mehr unter den Begriff des Flüchtlings im Sinne der Konvention fällt. Es darf hier in dem Zusammenhang festgehalten werden, daß es jedenfalls ein anerkennenswerter, ein rühmenswerter Antrag der österreichischen Delegation in Genf gewesen ist, der freilich bedauerlicherweise nicht durchgegangen ist, daß die Rechte, die dem Flüchtlings zustehen, ihm auch dann erhalten und gewahrt bleiben sollen, wenn er die Staatsangehörigkeit des Gastlandes erwirbt. Denn mit diesem reinen Formalakt allein ist ja seine Gesamtlage noch nicht auf einmal in jeder Hinsicht anders geworden. Wir möchten die Hoffnung daran knüpfen, daß man sich hier in Österreich, von wo dieser Antrag in Genf ausgegangen ist, im innerstaatlichen Betrieb diesen Antrag zur Maxime des Handelns machen wird.

Was anderseits an diesem Begriff des Flüchtlings noch bemerkenswert ist, aber diesmal in weniger rühmlicher Hinsicht, das ist, daß die Konvention eine zeitliche Grenze festgesetzt hat, da nach der Definition in Art. 1 der Flüchtlingsbegriff voraussetzt, daß die Ereignisse, welche die Ursache der Flucht bildeten, vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sein müssen — so, als ob es nach diesem Zeitpunkte in der Weltgeschichte keine Revolutionen und keine politischen Verfolgungen mehr geben könnte. Es wäre sehr schön, aber es ist leider Gottes nicht so, daß die Weltgeschichte sich durch festgesetzte Termine irgendwie beeinflussen ließe, und darum empfinde ich das als einen schweren Mangel und möchte hoffen, daß dieser Mangel bei einer zukünftigen Revision dieser Flüchtlingskonvention beseitigt wird.

Aber der Grundgedanke der Konvention, daß nämlich der Flüchtlings oder Vertriebene, der ja gezwungenermaßen im Gastland seine Zuflucht gesucht hat, weil er dort, woher er kam, etwa mit schwerster Verfolgung oder mit Tod bedroht ist, in mancher Hinsicht besser behandelt wird als der gewöhnliche Ausländer, ist richtig, denn dieser gewöhnliche Ausländer hat sich ja freiwillig entschieden, hier Aufenthalt zu nehmen, und hat die Lebensbedingungen im Gastlande, unter denen er hier Aufenthalt genommen hat, gekannt und kann, wenn er will, jederzeit wieder in seinen Heimatstaat zurückkehren,

624 20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953

was der Flüchtling, an den in der Konvention gedacht ist, in der Regel nicht kann. Darum geht die Konvention mit Recht so vor, daß sie in diesen Artikeln eine Besserstellung des Flüchtlings gegenüber dem sonstigen Ausländer vorsieht.

Daß der Flüchtling hinsichtlich der öffentlichen Fürsorge wie ein Inländer zu behandeln ist, ist menschlich äußerst erfreulich, denn gerade er ist unverschuldet im besonderen Maße auf die öffentliche Fürsorge angewiesen.

Es freut uns doppelt, daß dieser Fortschritt durch den Entfall des Vorbehaltes, der vorgesehen war, nun in jeder Hinsicht eintritt und auch den Volksdeutschen in jenen Bundesländern zukommt, die derzeit noch einen Unterschied in ihren Richtsätzen und in den sonstigen Fürsorgeleistungen hinsichtlich der Hilfsbedürftigen machen.

Wir begrüßen also den Beitritt Österreichs zur Flüchtlingskonvention, zumal sie ja erst durch diesen Beitritt Österreichs als sechster Unterzeichnerstaat in Geltung tritt.

Ich möchte zugleich aber dem Wunsche Ausdruck geben, daß Österreich alles unternimmt, um so bald wie möglich einer nahe verwandten Konvention ebenfalls beitreten zu können, nämlich der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die am 3. September 1953 in Kraft getreten ist und die Mitgliedstaaten des Europa-Rates verpflichtet. Derzeit ist sie so abgefaßt, daß eben nur diese Mitgliedstaaten beitreten können. Aber ebenso wie dieser hier behandelten Flüchtlingskonvention auch Staaten beitreten können, die zum Beispiel noch nicht der UNO angehören, ebenso müßte Österreich zu erreichen trachten, daß es auch dieser Konvention zum Schutze der Menschenrechte so oder so beitreten kann. Denn die allgemeinen Menschenrechte, um die es sich da und dort handelt, sind in unserer Verfassung, die aus früheren Zeiten stammt, noch keineswegs in vollem Umfange gewährleistet. Vielmehr ist das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wie sein Titel sagt, in hervorragendem Maße auf die Staatsbürger und nur zum geringen Teil auf die Menschen überhaupt abgestellt. (Beifall bei der WdU.)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Worte gemeldet der Herr Abg. Machunze. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Machunze: Wenn einmal die Geschichte des 20. Jahrhunderts geschrieben wird, dürften die Geschichtsschreiber wahrscheinlich diesem Kapitel die Überschrift geben: Das Jahrhundert des geschändeten Menschenantlitzes.

Eine Tragödie größten Ausmaßes hat sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf europäischem Boden vollzogen. Wir haben zwei Weltkriege erlebt. Wir haben nach dem Ende des zweiten Weltkrieges erleben müssen, daß weite Gebiete des europäischen Kontinents verwüstet wurden. Der Irrsinn dieser Zeit kommt wohl am sichtbarsten darin zum Ausdruck, daß in weiten Teilen unseres Nachbarlandes, in Böhmen, Mähren und in Schlesien, weite Gebiete des Landes zur Steppe geworden sind und daß sich die Prager Regierung zu Maßnahmen entschließen mußte, um diese verödeten Gebiete wieder zu bevölkern. Zur gleichen Zeit aber leben die rechtmäßigen Besitzer dieser verfallenen, zerstörten oder gesprengten Häuser, der verwüsteten Felder in den Baracken und Elendsquartieren in Österreich und Deutschland.

Flüchtlinge hat es zu allen Zeiten gegeben, niemals aber in solchen Massen wie in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Um die ganze Größe des Flüchtlingsproblems erfassen zu können, lassen Sie mich ein paar Zahlen nennen. Bei Kriegsende gab es in Europa 50 Millionen Menschen, die als Vertriebene, Flüchtlinge, Gefangene oder Evakuierte fern von ihrem ursprünglichen Wohnort lebten. Bei 520 Millionen Europäern war also jeder zehnte Europäer im Jahre 1945 für längere oder kürzere Zeit ein Flüchtling. Und die Zahlen aus Österreich? Der Herr Berichterstatter hat sie erwähnt. Wir haben sie kürzlich bei der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß aus berufenem Munde gehört. Allerdings — eine Zahl wurde nicht genannt: Bis heute haben 1.030.000 Menschen auf der Suche nach einer neuen Heimat Österreich durchwandert. Das heißt, sie kamen irgendwo über unsere Grenzen und verließen an anderer Stelle wieder das Land.

Ich möchte hier aber gleich zu einer Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Pfeifer etwas sagen. Wir müssen uns davor hüten, daß eine falsche Auffassung, eine falsche Auslegung des Begriffes „Flüchtling“ entsteht. Man kann nämlich die Volksdeutschen, die Opfer von Potsdam, nicht als Flüchtlinge bezeichnen. Sie sind keine Flüchtlinge, sondern Vertriebene auf Grund einer, ich möchte sagen, sehr unglücklichen Entscheidung. (Abg. Dr. Pfeifer: Das weiß ich selber auch!) Österreich und die Österreicher haben sich stets zum Asylrecht bekannt. Wir haben aber seit Kriegsende erlebt, daß Menschen hier eingefangen wurden wie gejagte Tiere — nicht von den österreichischen Sicherheitsorganen, sondern von Organen der Besatzungsmächte, die sich damit gegen das international anerkannte Asylrecht gestellt haben. Vom österreichischen Standpunkt aus darf man

20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953 625

sagen: Wer die Gesetze dieses Landes achtet, der hat auch heute die Polizei in keiner Weise zu fürchten.

Hohes Haus! Wenn Österreich einen Joseph Goebbels hätte, würde dieser jetzt die Reklametrommel im Inland und im Ausland in stärkster Weise röhren, denn heute stimmt das Hohe Haus einer Vorlage zu, die vom menschlichen und vom politischen Standpunkt aus bedeutsam ist. Vom menschlichen Standpunkt: Der Schutz der Flüchtlinge wird gesetzlich verankert. Vom politischen Standpunkt: Durch den heutigen Beschuß kann die Konvention überhaupt erst international wirksam werden. Ich möchte das mit Nachdruck unterstreichen. Unter dem Vorsitz des UN-Hochkommissars für das Flüchtlingswesen waren bei der Abfassung dieser Konvention 30 Staaten vertreten. Österreich gehört den Vereinten Nationen bis heute nicht an. Um nun diese internationale Flüchtlingskonvention wirksam werden zu lassen, ist es notwendig, daß sie von sechs Staaten ratifiziert wird. Unter den 30 Ländern, die damals in Genf anwesend waren, befanden sich viele, die, wirtschaftlich gesehen, in einer wesentlich besseren Situation als Österreich sind, und trotzdem haben bisher erst fünf Staaten diese internationale Konvention angenommen.

Diese Haltung Österreichs berechtigt uns, immer wieder der Welt zu sagen: Helft Österreich, helft diesem Land bei der Lösung der Flüchtlingsfrage, die überhaupt nur gelöst werden kann, wenn es auch in dieser Hinsicht mehr internationale Solidarität gibt als bisher!

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang auch ein Wort an die Flüchtlinge selbst richten. Das Statut ist für die Opfer von Potsdam nicht sehr bedeutsam, denn ihnen wurden durch die Beschlüsse des Hohen Hauses bereits Rechte eingeräumt, die jetzt anderen Gruppen durch die Konvention zuteil werden sollen. Von einer gewissen Seite werden die Flüchtlinge im allgemeinen als „Verbrecher“ bezeichnet. Wir sind das gewöhnt. Auch mir hängt ja die kommunistische Presse jederzeit an, daß ich ein „Kriegshetzer“ sei. Es sind nicht alle Verbrecher und es sind nicht alle Kriegshetzer. Es gibt unter den Flüchtlingen gewisse dunkle Elemente, aber, Hohes Haus, wer hält denn vielfach die schützende Hand über diese dunklen Elemente? Es sind die Besatzungsmächte, die die Flüchtlinge da und dort für dunkle Absichten und dunkle Zwecke missbrauchen, oft auch zum Schaden des Landes, in dem die Flüchtlinge leben. Ich möchte daher von dieser Stelle aus laut und vernehmlich allen Besatzungsmächten, ausnahmslos allen, sagen: Missbraucht nicht die gehetzten und gejagten Menschen, sondern

tragt eure Gegensätze untereinander aus, nicht zum Schaden der Flüchtlinge und nicht zum Schaden Österreichs!

Wir wollen auch durch dieses internationale Statut keinen Schutz für jene, die das Asylrecht missbrauchen, wir wollen aber allen Ehrlichen und Anständigen Schutz und Hilfe sichern. Ich möchte hier keine Märtyrer schaffen, Verbrechen bleibt Verbrechen, welche Tat immer jemand begehen mag, eine leichte oder eine schwere. Aber wenn ein solcher Flüchtling auf die Anklagebank gesetzt wird, dann soll man doch ab und zu auch die Frage erörtern, ob nicht mancher nur deshalb auf die schiefe Bahn gedrängt wurde, weil man ihn zum Heimatlosen, zum Vertriebenen, zum Flüchtling gemacht hat. Die wahren Schuldigen sind in den meisten Fällen wohl jene, die durch Grausamkeit, Brutalität und Terror Menschen zur Flucht aus der Heimat ihrer Väter gezwungen oder ihnen den Weg in die Heimat bis heute versperrt haben. Wir können ein Gesetz beschließen, wir können Wunden heilen, die andere geschlagen haben, und das Hohe Haus wird ja dann gleich noch ein Abkommen zu behandeln haben, das ebenfalls Kriegswunden heilen soll. Die Gesetze mögen noch so schön und noch so gut ausgedacht sein, wir werden trotzdem niemandem die verlorene Heimat ersetzen können. Die Heimat ist den Menschen von Gott gegeben, und es ist der Ungeist dieser Zeit, der sich über die Naturgesetze hinwegsetzt und der Millionen Menschen diese Heimat raubte.

Vor vier Wochen hat sich das Hohe Haus zu einer eindrucksvollen Freiheitskundgebung für Österreich zusammengefunden. Ich möchte die heutige Sitzung als Kundgebung der Menschlichkeit bezeichnen. Friede, Freiheit und Menschlichkeit sind die Voraussetzung dafür, daß das Recht auf Heimat allen Menschen gesichert wird. Solange in weiten Teilen der Welt Unfrieden, Unfreiheit und Unmenschlichkeit herrschen, solange wird es auf dieser Welt Flüchtlinge und Heimatlose geben.

Die Österreicher und die Heimatlosen von heute sind daher durch einen gemeinsamen Wunsch verbunden, den ich von dieser Stelle aus laut und vernehmlich sagen möchte: Ihr Großes dieser Welt, ersetzt den Unfrieden durch Frieden, ersetzt die Unmenschlichkeit durch echte Menschlichkeit, ersetzt das Unrecht durch das Recht und ersetzt vor allem die Unfreiheit von heute durch eine echte Freiheit, die allein das Leben wieder lebenswert macht! (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Als nächstem Redner erteile ich das Wort dem Herrn Abg. Czernetz.

626 20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953

Abg. Czernetz: Hohes Haus! Die Stellung der Menschen zu den Flüchtlingen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte wesentlich verändert. Man hat früher unter Flüchtlingen vor allem Menschen verstanden, deren Heimstätten durch Naturereignisse zerstört wurden und die daher gezwungen waren, ein anderes Obdach zu suchen. Solchen Flüchtlingen vergangener Zeiten kam die ganze Sympathie, das ganze Mitleid der eigenen Volksgenossen, der Nation und des Landes zugute. Ihr eigener Staat und die lokalen Behörden hatten für sie zu sorgen. Schon das Opfer von Naturkatastrophen, das genötigt ist, seine Heimat zu verlassen und Obdach in einem fremden Lande zu suchen, hat außer seiner unmittelbaren Not und Sorge noch eine zusätzliche Schwierigkeit. Er wird als Fremder in einem fremden Land aufgenommen, dessen Sprache er nicht versteht, dessen Sitten und Gebräuche ihm fremd sind. Und wir wissen, daß solche Flüchtlinge nach einiger Zeit unter dieser Fremdheit zu leiden haben. Die Bewohner des Gastlandes treten diesen Fremden, wenn sie zu lange in ihrer Mitte verweilen und Obdach suchen, manchmal mit Abneigung entgegen. Das Gastland sieht sie nicht mehr gerne.

Ich glaube, daß der erste und der zweite Weltkrieg und die politischen Ereignisse im Gefolge dieser Kriege zu einer grundlegenden Änderung in der Stellung der Menschen zu den Flüchtlingen geführt haben. Während es früher eigentlich nur wenige politische Flüchtlinge gab, nur wenige Menschen als politische Flüchtlinge Obdach und Schutz gesucht haben, ist deren Zahl in diesem Jahrhundert durch die Ereignisse, die den beiden Kriegen gefolgt sind, ungeheuer angewachsen.

Es sind vorher Zahlen genannt worden. Die Vereinten Nationen geben für das Jahr 1950 für die ganze Welt eine Zahl von 25 Millionen Flüchtlingen bekannt. Und diese Zahl ist durch die Ereignisse in Korea noch größer geworden.

Wir haben ja bei uns in Europa, bei uns in unserem Lande erlebt, wie Massen von Menschen, aus ihrer Heimat vertrieben, zu Flüchtlingen wurden. Andere haben das Leben unter dem Druck einer autoritären oder einer totalitären Einparteierrschaft nicht mehr ertragen; sie hatten vor dem Terror, dem politischen oder wirtschaftlichen oder rassischen Terror zu flüchten. Die große Scheidung der Welt in Staaten, die bei allen bestehenden Widersprüchen doch die politische und menschliche Freiheit und die staatsbürgerlichen Grundrechte achten, und auf der anderen Seite in Staaten des politischen Terrors,

der Verfolgung und der Diktatur hat sich auch in der Betrachtung der Flüchtlinge ausgewirkt. Die politische und ideologische Unterscheidung hat dazu geführt, daß man den Flüchtlingen heute mit politischer Sympathie, mit politischer Solidarität entgegenkommt, auch wenn man ihre politischen Auffassungen nicht immer teilt. Man kommt ihnen mit Solidarität und Sympathie entgegen, weil sie das Opfer brutalen politischen Terrors sind.

Die Bewältigung des Flüchtlingsproblems ist in unserer Zeit eine menschliche, eine politische, eine soziale Frage. Vergessen wir nicht, daß die Zusammenballung von Flüchtlingen in einem Gastlande sozialen Sprengstoff schaffen kann. Vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges und während des Krieges hat dieser Sprengstoff in verschiedenen Ländern furchtbare Folgen gehabt.

Asylrecht zu gewähren ist ein Gebot der Demokratie, und es ist eine Selbstverständlichkeit für die österreichische Republik, daß sie den Flüchtlingen das Asylrecht, daß sie Verfolgten, Vertriebenen im allgemeinen Obdach und Schutz bietet.

Der Art. 14 der Erklärung der Menschenrechte spricht davon, daß jedermann das Recht hat, in anderen Ländern Schutz und Asyl vor Verfolgungen zu suchen und zu erhalten. Wenn wir als Nichtmitglieder dieser Konvention der Vereinten Nationen auch nicht beitreten können, so sind wir doch in der Lage, zumindest die Flüchtlingskonvention zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Es ist hier schon davon die Rede gewesen, daß es nicht immer leicht ist, festzustellen, wer als Flüchtling anzusehen ist. Ein Mensch, der das eigene Land auf Grund von politischen Ereignissen zu verlassen hat, wird als Flüchtling angesehen. Aber dieser Tatbestand ist heute gar nicht mehr leicht festzustellen. Es ist eine Übung der Diktaturen, politische Gegner zu kriminellen Verbrechern zu stempeln; es ist eine Übung der Diktaturen, Flüchtlinge, die sich ihrem Zugriff entzogen haben, als kriminelle Verbrecher zu verfolgen und deren Auslieferung von anderen Ländern zu fordern.

Wir leben doch schließlich in einem Zeitalter, in dem die politische Lüge triumphiert. Welche Diktatur nennt sich in diesem Jahrhundert noch Diktatur? Die Diktaturen nennen sich Demokratien oder Volksdemokratien. Ihre Ordnung der Konzentrationslager bezeichnen sie als die höchste Form der Freiheit, ihre Rüstungen und ihre Kriegshetze nennen sie Frieden, Besetzung und Einmischung in die inneren Verhältnisse

20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953 627

eines Staates nennen sie mit frecher Stirn Unabhängigkeit. Diesen Diktaturen gegenüber ist die Unterscheidung zwischen wirklichen politisch Verfolgten und Kriminellen nicht leicht. Dies umso weniger, als die totalen Diktaturen doch das ganze gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in den Bereich und unter die Befehlsgewalt des Staates gezwungen haben.

Ein Mensch, der die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Diktaturlandes als unerträglich empfindet und seine Auswanderung betreiben will, wäre als Auswanderer und nicht als Flüchtling zu rechnen. Aber er darf das Paradies seiner Diktatur ja gar nicht verlassen, er muß ja seine der Diktatur unterworfenen Heimat illegal verlassen. So wird der Auswanderer durch die Gewalt der Diktatur, die ihn weiter als Fabriks- und Kanonenfutter behalten will, zu einem politischen Flüchtling, obwohl er sein Land gar nicht aus besonderen politischen Gründen verlassen wollte. So wird jeder Auswanderer aus einem Diktaturland zu einem potentiellen Flüchtling. Gerade wir als ein demokratisches Land an der Grenze solcher diktatorischer Staaten haben allen Grund, uns diese Tatsachen ernsthaft vor Augen zu führen.

Die Konvention, die uns heute zur Beratung und zur Ratifizierung vorliegt, soll den Flüchtlingen unserer Zeit Sicherheit, Schutz und Rechtsgarantien geben.

Was sucht denn ein Flüchtling, meine Damen und Herren? Wenn er die Grenze seines „Heimatlandes“, das ihn verfolgt, das ihn an Leib und Leben bedroht, verlassen hat, dann atmet er zunächst einmal auf. Aber schon der nächste Tag zwingt ihn, sich auszuweisen, sich zu legitimieren. Und so grotesk es auch klingt: Wenn Menschen der Lebensgefahr unmittelbar entronnen sind, dann ist nach dem Stillen des ersten Hungers die zweite Frage der Flüchtlinge: Wo bekomme ich ein Ausweispapier? In unserem modernen Jahrhundert entwickelter Zivilisation lebt einer erst wirklich, wenn er Dokumente hat; ohne Dokumente existiert man ja nicht. Und gerade der Flüchtling leidet darunter, daß er keinen Paß, daß er kein Identitätspapier hat. Darum muß man ihm solche beschaffen.

Das Leben als Flüchtling ohne Identitätspapiere ist für den, der immer in seiner Heimat gelebt hat, kaum vorstellbar. Ich möchte hier nur erwähnen, daß die große französische Demokratie zu einer Zeit, in der sie sich leider nicht ganz zu ihren alten Idealen erheben konnte, unmittelbar vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges, zwar zehntausende und hunderttausende Flüchtlinge in ihren Mauern beherbergt hat, aber sie ließ solche Flüchtlinge jahrelang mit einer

Ausweisung leben, mit einem Zettel Papier, auf dem stand: Sie sind landesverwiesen. Und von Monat zu Monat haben die Polizeibehörden auf der Rückseite die Landesverweisung mit einem neuen Datumstempel versehen, sodaß diese zerschlagenen Papiere wie Bibliothekskarten ausgesehen haben; aber es waren Symbole einer gequälten und getretenen Menschheit.

Ist das erste also der Schutz des Lebens, das zweite der Schutz der Freiheit, so ist das dritte die Gewährung von menschenwürdigen Lebensbedingungen, also von Dokumenten, ob sie nun für den Aufenthalt oder für die Weiterreise bestimmt sind. Kollege Machunze hat ja gerade vorhin von der großen Zahl der Durchwanderer durch Österreich gesprochen. Die Frage der Weiterreise spielt für uns in Österreich eine große Rolle. Und schließlich kommt es auch darauf an, daß jene, die in ihrem Gastlande verbleiben wollen, Arbeits-, Lebens- und Wohnmöglichkeiten erlangen.

Das alte Asylland Europas, die Schweiz, kennt keine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen des Asylrechtes. Aber dieses kleine Land hat den Flüchtlingsstrom bisher in bewunderwerter Weise aufgenommen und den Flüchtlingen Schutz geboten. Die Deutsche Bundesrepublik hat jetzt in Art. 16 ihrer Verfassung eine gesetzliche Sicherung des Asylrechtes. Und wir haben in unserer österreichischen Bundesverfassung in Art. 9 lediglich die Bestimmung, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes als Bestandteile des Bundesrechtes zu gelten haben. Hier wird die Konvention, die wir nun zu ratifizieren haben, eine Lücke auffüllen, die in der Bundesverfassung durch die allgemeine Fassung dieser Bestimmung gegeben ist.

Die Volksdeutschen sind rechtlich weitgehend gleichgestellt. Die Konvention soll nun allen Flüchtlingen, auch den nichtdeutschen Flüchtlingen, die Gleichstellung bringen. In den Beratungen sowohl des Verfassungsausschusses wie des Unterausschusses war es ein bewegender Gedanke der Vertreter aller Parteien, daß man bei der Behandlung von Flüchtlingen nicht die gleichen Grundsätze der Reziprozität anwenden kann, die sonst bei der Behandlung von Staatsbürgern eines anderen Landes zu gelten haben. Die Anwendung des Reziprozitätsgrundsatzes ist bei Flüchtlingen prinzipiell unmöglich und widersinnig. Wir haben daher im Unterausschuß empfohlen, die ursprünglich gemachten Vorbehalte weitgehend zurückzuziehen, und so bleiben lediglich wenige arbeitsrechtlich motivierte Vorbehalte bestehen.

628 20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953

Herr Professor Pfeifer hat vorhin seine Rede humorvoll mit dem Zitat begonnen: „Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt!“, und er meinte damit, daß Österreich bei der Ratifikation der Flüchtlingskonvention spät kommt. Gestatten Sie mir, Herr Professor — diesmal ohne jede Bitterkeit —, zu sagen: Bei der Behandlung der Grundsätze der Menschlichkeit gegenüber den Flüchtlingen darf ich Ihnen wohl das Zitat zurückgeben: „Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt!“, und ich hoffe, Sie meinen es ehrlich, Herr Professor! (*Beifall bei der SPÖ.*) Immerhin nehmen wir in der Demokratie auch eine späte Gesinnungsänderung gerne zur Kenntnis, und wir hoffen, daß die Herren ihre Bekundung der Menschlichkeit nun nach sehr unmenschlichen Zeiten, die wir zu erleiden hatten, ehrlich meinen und mit uns gemeinsam eine Ordnung der Demokratie und der Menschlichkeit bauen wollen.

Wir Österreicher sind zur Organisation der Vereinten Nationen nicht zugelassen. Wir können zunächst auch noch nicht Mitglieder des Europa-Rates sein. Vielleicht darf ich sagen: Wir stehen im eisigen Wind des Kalten Krieges vor der Tür der internationalen Völkergemeinschaft, und da fällt uns die ganz besondere Auszeichnung und Ehre zu, als die armen Hascher, die draußen stehen, von den 20 Unterzeichnerstaaten der Internationalen Konvention das sechste Land zu sein, das mit seiner Ratifikation dazu beiträgt, daß die rechtliche Gleichstellung, die Anerkennung des Status der Flüchtlinge, den Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit international zur gesetzlichen Wirksamkeit kommen läßt.

Ich möchte daher als Sozialist für meine Partei sagen: Wir werden mit Genugtuung dieser Ratifikation zustimmen. Und ich glaube, wir alle können als Österreicher darauf stolz sein, daß unsere Republik mit diesem Beschuß einen Schritt getan hat, der in dieser gequalten Zeit den Ärmsten einer gequalten Menschheit ein Stück Menschlichkeit bringen wird. (*Starker Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit der Maßgabe die Genehmigung zu erteilen, daß die bei der Unterzeichnung der Konvention in Genf gemachten Vorbehalte und Erklärungen bei der Ratifizierung der Konvention durch die

im Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform aufgeführten Vorbehalte und Erklärungen — Punkte a bis c — ersetzt werden, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Einstimmig angenommen.

Wir gelangen nun zum **2. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (138 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 36. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Urkunde zur **Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation** (159 d. B.).

Ich bitte den Berichterstatter, Frau Abg. Wilhelmine Moik, um ihren Bericht.

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Bei der heute zur Beratung stehenden Regierungsvorlage 138 der Beilagen handelt es sich um die auf der 36. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 25. Juni 1953 beschlossene Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation. Die Änderung der Verfassung wurde auf der Genfer Tagung mit 189 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Die Änderung bezieht sich auf folgende Punkte: Im Art. 7 wird die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von 32 auf 40 erhöht. Davon sind 20 Personen Regierungsvertreter — statt wie bisher 16; 10 Personen sind Vertreter der Arbeitgeber — statt wie bisher 8; 10 Personen sind Vertreter der Arbeitnehmer — statt wie bisher 8.

Von den 20 die Regierungen vertretenden Personen werden 10 durch die Mitglieder ernannt, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, und 10 durch die Mitglieder, die zu diesem Zweck von den zur Konferenz abgeordneten Regierungsvertretern unter Ausschluß der Vertreter der erwähnten 10 Mitglieder bezeichnet worden sind.

In Art. 7 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen. Dieser Satz fällt weg, weil die Zahl der im Verwaltungsrat vertretenen außereuropäischen Staaten seit Jahren höher ist, als es in den bisherigen Bestimmungen vorgesehen war.

Alle anderen Abänderungen hängen mit der Erhöhung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates zusammen.

Nach Abs. 8 werden in Hinkunft 16 der Mitglieder schriftlich den Antrag auf Abhaltung einer besonderen Tagung des Verwaltungsrates stellen können, während bisher 12 Mitglieder diesen Antrag stellen konnten.

Im Art. 36 wird bestimmt, daß die zwei Drittel der Mitglieder, die eine Abänderung der Verfassung ratifiziert haben müssen, 5 der 10 Mitglieder einschließen müssen, die im

20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953 629

Verwaltungsrat als Mitglieder vertreten sind, denen nach Art. 7 Abs. 3 dieser Verfassung die größte wirtschaftliche Bedeutung zu kommt. Also auch hier eine Erhöhung von 8 auf 10 Mitglieder.

Die Annahme dieser Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Republik Österreich kommt einem Staatsvertrag gleich, zu dessen Ratifikation nach Art. 65 Abs. 1 der Bundesverfassung 1929 der Herr Bundespräsident zuständig ist. Die Ratifikation bedarf überdies zu ihrer Gültigkeit nach Art. 50 der Bundesverfassung der Genehmigung des Nationalrates, da der Annahme der Urkunde durch die Republik Österreich die Bedeutung eines politischen Staatsvertrages zu kommt.

Die Bundesregierung hat sich in der Sitzung des Ministerrates vom 22. September 1953 mit der Regierungsvorlage beschäftigt und den Beschuß gefaßt, dem Herrn Bundespräsidenten die vorbehaltlose Ratifikation der Urkunde vorzuschlagen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit dieser Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. November beschäftigt und einstimmig den Beschuß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung an das Hohe Haus lautet daher:

Der Nationalrat wolle beschließen, der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen, und beantrage gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Die Abstimmung über den letzten Antrag kann entfallen, da sich niemand zum Wort gemeldet hat.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Antrag der Frau Berichterstatterin zustimmen, der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum **3. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (147 d. B.): **Zweites Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung** (160 d. B.).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abg. Preußler, um seinen Bericht.

Berichterstatter Preußler: Hohes Haus! Der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 160 der Beilagen liegt Ihnen vor. Ich kann mich daher in meinen Ausführungen über das Zweite Abkommen zwischen Deutschland und Österreich über Sozialversicherung kurz halten. Ich möchte zur Erläuterung lediglich dazusetzen:

Das Erste Abkommen zwischen Deutschland und Österreich vom 21. April 1951 enthält unter der Z. 6 des Schlußprotokolls eine Bestimmung, wonach die beiden Staaten Deutschland und Österreich übereingekommen sind, durch eine Zusatzvereinbarung die Ansprüche jener Personen zu regeln, die im Rahmen des Ersten Abkommens nicht berücksichtigt wurden.

Dieses Erste Abkommen zwischen Deutschland und Österreich ist — wie Ihnen bekannt sein dürfte — am 1. Jänner 1953 in Kraft getreten, und es liegen derzeit bereits sehr viele Fälle, die unter dieses Erste Abkommen fallen, bei der österreichischen Verbindungsstelle zur Bearbeitung.

Im Sinne dieser Vereinbarung haben im November 1952 und dann im Juli 1953 Besprechungen zwischen der westdeutschen Bundesrepublik und Österreich stattgefunden, und diese Besprechungen wurden am 11. Juli 1953 durch das Zweite Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung abgeschlossen.

Ich möchte, wenn ich zur Regierungsvorlage selbst komme, nur ganz kurz anführen, daß der Teil I, wie schon im schriftlichen Bericht angeführt, lediglich formaler Natur ist, also weiter nicht ausgeführt zu werden braucht.

Der Teil II bezieht das Land Berlin ein und erweitert damit also den Kreis dahin gehend, daß auch die Landesversicherungsanstalt Berlin (West) unter dieses Abkommen fällt, während der Teil III dieses Abkommens die wichtigsten Bestimmungen enthält.

In diesem Teil III werden im Abschnitt I zwei große Gruppen von Anwartschaften und Leistungsansprüchen herauskristallisiert, und zwar jene Gruppen von Ansprüchen und Anwartschaften, die vor dem 1. Mai 1945 entweder in der deutschen Unfallversicherung oder in der deutschen Rentenversicherung entstanden sind, die aber im Ersten Abkommen noch nicht erfaßt werden konnten, und jene Gruppe von Ansprüchen beziehungsweise Anwartschaften, die aus einer fremdstaatlichen Sozialversicherung aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 stammen. Es sind Ansprüche, die vor allem — das möchte ich hier hervorheben — die Heimatvertriebenen, die Volks-

630 20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953

deutschen betreffen, die nunmehr in diesem Abschnitt I erfaßt werden.

Im Abschnitt I ist im Art. 6 Abs. 2 eine sehr wichtige Maßnahme getroffen worden — im Ersten Abkommen war sie nicht fixiert —, daß nämlich der Versicherungsträger bis zur rechtsgültigen Feststellung einer Leistung eine vorläufige Leistung gewähren kann. Diese Bestimmung hat deswegen hier Aufnahme gefunden, weil es sich herausgestellt hat, daß nach dem Ersten Abkommen die Rentenanträge so lange in Bearbeitung stehen, daß der Rentner oft acht oder zehn Monate, ja sogar ein Jahr auf die Erledigung warten muß.

Im Teil III Abschnitt II sind besondere Bestimmungen über die Unfall- und Rentenversicherung enthalten. Bei der Unfallversicherung sind vor allem Bestimmungen über die Antragsfrist, innerhalb der ein Anspruchsberechtigter seine Forderungen geltend machen muß, angeführt. In diesem Abschnitt II ist aber auch im Art. 8 der Jahresarbeits-Durchschnittsverdienst für die Zeit von 1937 bis 1945 angeführt, der für die Bemessung der Leistungen aus der Unfallversicherung entscheidend sein soll.

Im Kapitel 2 des Abschnittes II werden die Rentenversicherungen behandelt. Es sind hier jene Bestimmungen angeführt, die sich mit dem Leistungsanspruch befassen, ferner Bestimmungen über die Anwartschaft, und vor allen Dingen ist im Art. 10 festgehalten, daß der Anspruchsberechtigte sich innerhalb einer gewissen Frist beim zuständigen Versicherungsträger in Vormerkung nehmen lassen muß, damit er überhaupt später in den Genuß einer Leistung kommen kann.

Wir haben dann des weiteren im Art. 13 auch noch eine sehr wichtige Bestimmung, daß nämlich für diese Gruppen der Heimatvertriebenen und diejenigen österreichischen und deutschen Staatsbürger, die darunter fallen, noch eine Ausnahme festgelegt ist, und zwar bezüglich der neutralen Zeiten nach § 5 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes. Diese neutralen Zeiten werden hier durch weitere Maßnahmen ergänzt, sodaß vor allem die alten Leute, die seit Mai 1945 keine Versicherungszeiten mehr aufweisen, dadurch den Anrechnungszeitraum erfüllen können.

Im übrigen sind dann noch in den finanziellen Bestimmungen jene Maßnahmen gesetzt, die die Abrechnung zwischen der westdeutschen Bundesrepublik und Österreich betreffen. Diese Abrechnung richtet sich nach geographischen Gesichtspunkten. Diese Bestimmung beinhaltet auch, daß die westdeutsche Bundesrepublik Beiträge nur für Nichtösterreicher leistet.

Im Teil IV sind dann die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Dort wird dargelegt, mit welchem Zeitpunkt nach Antragstellung ein Leistungsanspruch gegeben ist. Es ist hier ausgeführt, daß eine Leistung frühestens mit 1. Jänner 1953 gewährt werden kann.

Im Schlußprotokoll kommen die beiden Staaten überein, im Falle Österreich oder Deutschland einen Staatsvertrag oder einen Friedensvertrag bekommen sollte, dieses Abkommen dann neuerlich noch einmal durchzusehen und zu prüfen, inwieweit dieses Abkommen durch die Bestimmungen dieser Verträge berührt wird, und die sich daraus ergebenden Fragen im beiderseitigen Einvernehmen zu regeln. Außerdem ist in diesen Schlußbestimmungen angeführt, daß Verzichtserklärungen, die heimatvertriebene Volksdeutsche bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgeben mußten oder noch abgeben, ab 1. Jänner 1953 nicht mehr für Leistungsansprüche aus diesem Abkommen gelten.

Ich glaube, daß sonst alles im schriftlichen Bericht zur Genüge angeführt ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich am 19. November 1953 mit dieser Vorlage befaßt, hat sie beraten, und ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (147 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Außerdem beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Wird gegen den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Doktor Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*)

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Daß dieses Zweite deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen von vielen tausenden Vertriebenen und Flüchtlingen, die in Österreich sind und die nach dem zweiten Weltkrieg ihre Heimat oder zumindest die Stätte langjähriger Arbeit verlassen mußten, sehnlichst erwartet wurde, ist wohl bekannt.

Wir freuen uns daher, daß durch das Salzburger Abkommen vom 11. Juli 1953 die empfindliche Lücke, die mit dem Ersten Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich, das im Jahre 1951 abgeschlossen wurde, noch offengeblieben war, nunmehr geschlossen wird und daß dadurch die Not der armen Vertriebenen und Flüchtlinge in Bälde zumindest gelindert wird. Insbesondere die Volksdeutschen aus allen

20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953 631

Gebieten Mitteleuropas werden nun nach dem Willen der Vertragschließenden endlich einen Rechtsanspruch auf die wohlerworbene Unfalls-, Alters- und Invaliditätsrente wieder erlangen, den sie bei den österreichischen Versicherungsträgern geltend machen können.

Dieses Abkommen beweist neuerlich, daß, wo ein Wille ist, auch ein Weg ist. Es gebührt allen denen, die sich um die Verwirklichung dieses Abkommens bemüht und verdient gemacht haben, so auch dem österreichischen Ministerium für soziale Verwaltung und seinem bewährten Sektionschef Rudolph aufrichtiger Dank. Aber er gebührt — das möchte ich hinzufügen — auch dem anderen vertragschließenden Teil, der Bundesrepublik Deutschland, die ja zufolge Art. 18 dieses Abkommens einen wesentlichen finanziellen Beitrag leistet.

Wir wünschen nun, da die Stunde der parlamentarischen Genehmigung gekommen ist, daß ihr auch in möglichst kurzer Zeit zunächst die Ratifizierung durch das Staatsoberhaupt und dann der Austausch der Ratifikationsurkunde folgen möge, daß das Abkommen also so bald als möglich in Kraft treten kann und daß es dann, wenn es in Kraft getreten sein wird — wir hoffen, daß dies schon zu Beginn des neuen Jahres sein werde —, mit allergrößter Beschleunigung und mit weitestgehendem Entgegenkommen hinsichtlich des Interessentenkreises durchgeführt wird.

Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, daß das Abkommen in Art. 6 Abs. 2 eine wichtige Bestimmung enthält, wonach diejenigen, die Leistungsansprüche geltend machen, Vorschüsse von den österreichischen Sozialversicherungsträgern bekommen können, sobald der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Das ist eine überaus wichtige Bestimmung, denn nach den Erfahrungen mit dem Ersten Abkommen ist es so, daß es lange dauert, bis alles durchbehandelt und berechnet ist. Daher ist es äußerst begrüßenswert, daß diese Vorschußgewährung ausdrücklich vorgesehen ist. Freilich heißt es hier in dem Abkommen nur, daß Vorschüsse gewährt werden können. Aber wir haben ja davon im Ausschuß gesprochen, und der Herr Sektionschef Rudolph des Sozialministeriums hat uns gesagt, daß das Ministerium beabsichtigt, den Versicherungsträgern in einem Erlaß nahezulegen oder aufzutragen, daß sie von diesem „Kann“ immer dann Gebrauch machen sollen, wenn der Leistungsanspruch dem Grunde nach feststeht.

Auch in anderer Hinsicht, was die Erbringung der Nachweise anlangt, um den Anspruch geltend zu machen, hoffen wir, daß man weitherzig vorgehen wird und daß

man insbesondere dort, wo die Vertriebenen vielfach um alle Grundlagen, um alle ihre Papiere gekommen sind, die nötigen Ersatzbeweise zulassen wird.

Überdies möchte ich wünschen, daß dieses Abkommen, das so sehr ersehnt wurde und das ja immerhin einige komplizierte Bestimmungen enthält, entsprechend erläutert und in den Zeitungen amtlich verlautbart wird, damit alle jene, die es angeht — denn es sind ja Fristen wahrzunehmen —, auf diese Bestimmungen und auf ihre Rechte aufmerksam gemacht werden.

Dieses Zweite deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen beweist aber auch, daß durch solche formelle Staatsverträge, die dann nach der Ratifikation im Bundesgesetzblatt verlautbart werden, sehr wohl Rechtsansprüche zugunsten solcher Personen begründet werden können, die an sich hier in Österreich keinen Rechtsanspruch hätten, und daß ebenso zwischenstaatliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten über die Finanzierung in einem solchen förmlichen Staatsvertrag getroffen werden können.

Das betone ich, weil man diesen bewährten und betretenen Weg auch auf anderen Gebieten beschreiten könnte und meiner Ansicht nach sollte; zum Beispiel hinsichtlich der Versorgung der Volksdeutschen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die aus den ehemaligen österreichisch-ungarischen Sukzessionsstaaten zu uns gekommen sind. Darüber besteht aber vorläufig nur ein nicht publiziertes Regierungsabkommen, das keinen Rechtsanspruch gewährt, dem einzelnen nicht zugänglich ist und daher auch keiner rechtlichen Kontrolle unterworfen ist.

Ebenso wäre der hier beschrittene Weg gangbar in der noch offenen Frage der nicht eingebürgerten Volksdeutschen hinsichtlich der Einbeziehung in die Kriegsopfersversorgung.

Zu betonen ist, daß dieses Abkommen — auch in dieser Hinsicht ist es muster-gültig — alle Volksdeutschen, gleichgültig, aus welchem Teile Mitteleuropas, so möchte ich sagen, sie stammen, ob aus der Tschechoslowakei, aus Polen, aus Ungarn, aus Rumänien oder aus Jugoslawien oder sonstwoher, gleichmäßig behandelt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gebiete einmal zum Deutschen Reich gehört haben oder nicht und ob sie eingebürgert sind oder nicht. In dieser Hinsicht möchten wir wünschen, daß dieses Abkommen auch ein Muster für andere Vereinbarungen und Regelungen bilden möge.

Wir begrüßen also das Abkommen an sich und wir begrüßen es auch als Muster und Modell für weitere Regelungen, auf die noch viele hoffen. (Lebhafter Beifall bei der WdU.)

632 20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953

Präsident: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wir kommen nunmehr zum 4. Punkt der Tagesordnung: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Krems gegen das Mitglied des Nationalrates Rudolf Appel (152 d. B.).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abg. Strasser, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Strasser: Wir haben bereits einmal, am 1. Feber 1950, einem Ersuchen des Bezirksgerichtes Krems stattgegeben, den Nationalrat Rudolf Appel wegen § 431 StG. auszuliefern. Es handelt sich um einen Motorradunfall. Nun hat sich die Einvernehmung einiger Zeugen um einige Jahre hinausgezogen. Inzwischen ist die Legislaturperiode abgelaufen. Wir müssen also diesen Beschuß sozusagen noch einmal bekräftigen. Der Abg. Appel selbst wünscht seine Auslieferung.

Der Immunitätsausschuß hat sich hiemit befaßt und beantragt, daß der Nationalrat beschließen möge:

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Krems an der Donau, Abt. 3, vom 22. Juli 1953, GZ. U 619/49, gegen das Mitglied des Nationalrates Rudolf Appel wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. wird stattgegeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: **Neuwahlen** des Rechnungshofausschusses, des Handels-

ausschusses, des Justizausschusses, des Unterrichtsausschusses, des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform, des Verkehrsausschusses, des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe, des Zollausschusses und des Ausschusses für die Beratung europäischer Fragen.

Durch den Austritt des Abg. Dr. Stüber aus der Wahlpartei der Unabhängigen ist eine Änderung im Stärkeverhältnis der Klubs eingetreten, die es erforderlich macht, für die genannten Ausschüsse die Anzahl der Mitglieder und die Verhältniszahl, nach der die Ausschüsse von den einzelnen Parteien zu beschicken sind, neu festzusetzen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse selbst werden sodann von den Parteien dem Präsidenten namhaft gemacht und gelten damit als gewählt.

Es wird mir für jeden dieser Ausschüsse eine Mitgliederzahl von 24 vorgeschlagen. Diese Ausschüsse sollen von den einzelnen Parteien wie folgt beschickt werden: Österreichische Volkspartei 11 Mitglieder, Sozialistische Partei Österreichs 11 Mitglieder und Wahlpartei der Unabhängigen 2 Mitglieder.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Der Antrag ist daher angenommen.

Ich ersuche nun die einzelnen Klubs, ihre Ausschuß- beziehungsweise Ersatzmitglieder mir bekanntzugeben. Mit der Namhaftmachung gelten diese Abgeordneten als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder der diesbezüglichen Ausschüsse gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30 Minuten

Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der neu gewählten Ausschüsse laut der von den Klubs eingereichten Listen

Ausschuß für die Beratung europäischer Fragen

Mitglieder: Dwořák, Grubhofer, Dr. Gschnitzer, Dr. Hofeneder, Dr. Kranzmayr, Prinke, Sebinger, Stürgkh, Dr. Tončić, Walla, Weinmayer (ÖVP);

Czernetz, Eibegger, Ferdinand Flossmann, Dr. Koref, Dr. Migsch, Dr. Neugebauer, Dr. Pittermann, Marianne Pollak, Preußler, Proksch, Strasser (SPÖ);

Stendebach, Dr. Kraus (WdU).

Ersatzmitglieder: Machunze, Polcar, Dr. Oberhammer, Reich, Dr. Josef Fink, Dr. Maleta, Krippner, Dipl.-Ing. Hartmann, Dipl.-Ing. Pius Fink, Mayr, Grießner (ÖVP);

Freund, Holzfeind, Horn, Katzengruber, Kostroun, Pölzer, Schneeberger, Steiner, Dr. Tschadek, Weikhart, Zechtl (SPÖ);

Hartleb, Dr. Gredler (WdU).

Handelsausschuß

Mitglieder: Dwořák, Ehrenfried, Haunschmidt, Köck, Krippner, Lins, Prinke, Dr. Reisetbauer, Dr. Rupert Roth, Strommer, Stürgkh (ÖVP);

20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953 633

Fageth, Hillegeist, Kostroun, Marchner, Dr. Migsch, Olah, Preußler, Proksch, Truppe, Dr. Tschadek, Weikhart (SPÖ); Ebenbichler, Herzele (WdU).

Ersatzmitglieder: Römer, Dr. Maleta, Leopold Fischer, Dr. Josef Fink, Polcar, Wührer, Wallner, Dr. Hofeneder, Grubhofer, Dipl.-Ing. Rapatz, Huemer (ÖVP);

Appel, Holoubek, Holzfeind, Horr, Knechtelsdorfer, Maria Kren, Dr. Pittermann, Probst, Roithner, Widmayer, Wolf (SPÖ);

Stendebach, Dr. Kraus (WdU).

Justizausschuß

Mitglieder: Eichinger, Dr. Gschnitzer, Dr. Hofeneder, Dr. Koren, Dipl.-Ing. Kottulinsky, Dr. Kranzlmayr, Pötsch, Prinke, Reich, Dr. Tončić, Dr. Withalm (ÖVP);

Czernetz, Eibegger, Ferdinand Flossmann, Marchner, Mark, Dr. Migsch, Dr. Neugebauer, Marianne Pollak, Preußler, Strasser, Dr. Tschadek (SPÖ);

Dr. Pfeifer, Zeillinger (WdU).

Ersatzmitglieder: Vollmann, Dr. Reisetbauer, Dipl.-Ing. Pius Fink, Hummer, Dr. Oberhammer, Mayr, Scheibenreif, Lola Solar, Dipl.-Ing. Hartmann, Römer, Dr. Maleta, (ÖVP);

Aigner, Appel, Hillegeist, Holzfeind, Janschitz, Lackner, Dr. Pittermann, Roithner, Truppe, Uhlir, Paula Wallisch (SPÖ);

Herzele, Dr. Kopf (WdU).

Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft

Mitglieder: Dvořák, Dipl.-Ing. Pius Fink, Grießner, Kranebitter, Krippner, Nimmervoll, Seidl, Dipl.-Ing. Strobl, Strommer, Vollmann, Weindl (ÖVP);

Appel, Lackner, Dr. Neugebauer, Rosenberger, Schneeberger, Singer, Spielbüchler, Steiner, Voithofer, Widmayer, Wimberger (SPÖ);

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Hartleb (WdU).

Ersatzmitglieder: Rainer, Ing. Kortschak, Dengler, Haunschmidt, Wallner, Dipl.-Ing. Hartmann, Römer, Nedwal, Walla, Stürgkh, Hans Roth (ÖVP);

Astl, Marie Emhart, Exler, Haberl, Hinterleithner, Horn, Rosa Jochmann, Maria Kren, Rom, Stampler, Paula Wallisch (SPÖ);

Stendebach, Dr. Kopf (WdU).

Rechnungshofausschuß

Mitglieder: Bleyer, Cerny, Guth, Köck, Dipl.-Ing. Kottulinsky, Mayrhofer, Dr. Oberhammer, Rainer, Dr. Rupert Roth, Dr. Tončić, Wührer (ÖVP);

Aigner, Eibegger, Marie Emhart, Ferdinand Flossmann, Freund, Frühwirth, Horn, Dr. Migsch, Dr. Pittermann, Weikhart, Dr. Zechner (SPÖ);

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Dr. Gredler (WdU).

Ersatzmitglieder: Ing. Kortschak, Gindler, Krippner, Weinmayer, Römer, Grubhofer, Leopold Fischer, Dr. Maleta, Dr. Hofeneder, Kranebitter, Mackowitz (ÖVP);

Frömel, Hinterleithner, Janschitz, Rosa Jochmann, Mark, Dr. Neugebauer, Olah, Rom, Singer, Truppe, Paula Wallisch (SPÖ);

Dr. Kraus, Kandutsch (WdU).

Unterrichtsausschuß

Mitglieder: Dr. Gschnitzer, Dr. Hofeneder, Dr. Koren, Mädl, Mayrhofer, Polcar, Pötsch, Römer, Dr. Schwer, Lola Solar, Dr. Tončić (ÖVP);

Czernetz, Hinterleithner, Holoubek, Dr. Koref, Mark, Dr. Neugebauer, Marianne Pollak, Rosa Rück, Strasser, Wimberger, Dr. Zechner (SPÖ);

Dr. Pfeifer, Dr. Reimann (WdU).

Ersatzmitglieder: Dr. Withalm, Köck, Huemer, Machunze, Mayr, Kranebitter, Wallner, Mackowitz, Weindl, Dr. Maleta, Wührer (ÖVP);

Appel, Enge, Exler, Wilhelmine Moik, Populorum, Preußler, Proksch, Schneeberger, Dr. Tschadek, Uhlir, Paula Wallisch (SPÖ);

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Herzele (WdU).

Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform

Mitglieder: Leopold Fischer, Grubhofer, Dr. Gschnitzer, Dr. Hofeneder, Hummer, Dr. Koren, Lins, Mayrhofer, Polcar, Prinke, Dipl.-Ing. Rapatz (ÖVP);

Czernetz, Eibegger, Ferdinand Flossmann, Horn, Dr. Koref, Marchner, Mark, Dr. Migsch, Dr. Pittermann, Probst, Dr. Tschadek (SPÖ);

Dr. Pfeifer, Zeillinger (WdU).

Ersatzmitglieder: Strommer, Dr. Rupert Roth, Dr. Maleta, Dr. Kranzlmayr, Haunschmidt, Kranebitter, Wallner, Seidl, Mädl, Machunze, Dipl.-Ing. Strobl (ÖVP);

Czettel, Holzfeind, Olah, Pölzer, Populorum, Preußler, Singer, Slavik, Strasser, Widmayer, Zechtl (SPÖ);

Dr. Kopf, Dr. Gredler (WdU).

Verkehrsausschuß

Mitglieder: Cerny, Hattmannsdorfer, Hinterendorfer, Huemer, Köck, Mayr, Nedwal, Dr. Oberhammer, Polcar, Stürgkh, Dr. Withalm (ÖVP);

634 20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. November 1953

Aigner, Eibegger, Freund, Holzfeind, Katzengruber, Populorum, Rom, Stampler, Voithofer, Weikhart, Zechtl (SPÖ);

Dr. Kraus, Kandutsch (WdU).

Ersatzmitglieder: Wallner, Römer, Eichinger, Wührer, Grubhofer, Leopold Fischer, Bleyer, Mittendorfer, Hans Roth, Dr. Josef Fink, Dr. Hofeneder (ÖVP);

Marie Emhart, Frühwirth, Kostroun, Kysela, Lackner, Pölzer, Schürer, Singer, Slavik, Truppe, Wolf (SPÖ);

Ebenbichler, Hartleb (WdU).

Ausschuß für verstaatlichte Betriebe

Mitglieder: Bleyer, Dipl.-Ing. Pius Fink, Köck, Dr. Maleta, Pötsch, Rainer, Dipl.-Ing. Rapatz, Dr. Reisetbauer, Dr. Rupert Roth, Strommer, Wallner (ÖVP);

Czettel, Frömel, Giegerl, Hillegeist, Horn, Lackner, Dr. Migsch, Proksch, Rom, Stampler, Wolf (SPÖ);

Dr. Kraus, Kandutsch (WdU).

Ersatzmitglieder: Grubhofer, Hattmannsdorfer, Dr. Schwer, Haunschmidt, Hinterndorfer, Krippner, Grießner, Dr. Hofen-

eder, Dengler, Dr. Withalm, Dr. Oberhammer (ÖVP);

Aigner, Appel, Frühwirth, Haberl, Hinterleithner, Kysela, Olah, Preußler, Singer, Dr. Tschadek, Weikhart (SPÖ);

Kindl, Herzele (WdU).

Zollausschuß

Mitglieder: Cerny, Dipl.-Ing. Pius Fink, Grubhofer, Dr. Hofeneder, Krippner, Mittendorfer, Reich, Sebinger, Strommer, Dr. Tončić, Walla (ÖVP);

Appel, Czernetz, Holoubek, Horn, Kostroun, Maria Kren, Dr. Migsch, Wilhelmine Moik, Preußler, Proksch, Steiner (SPÖ);

Hartleb, Dr. Kraus (WdU).

Ersatzmitglieder: Dr. Josef Fink, Haunschmidt, Weindl, Dengler, Ehrenfried, Grete Rehor, Leopold Fischer, Dipl.-Ing. Hartmann, Mackowitz, Dr. Reisetbauer, Lins (ÖVP);

Enge, Frömel, Frühwirth, Hillegeist, Horr, Knechtelsdorfer, Olah, Dr. Pittermann, Truppe, Paula Wallisch, Widmayer (SPÖ);

Ebenbichler, Stendebach (WdU).